Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung

Anfrage des Abgeordneten MUDr. PhDr. / Univ.Prag Jozef Rakicky (fraktionslos)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung

Auswirkungen der Nachrichtendienstreform auf vertrauliche Patienteninformationen

Anfrage des Abgeordneten MUDr. PhDr. / Univ.Prag Jozef Rakicky (fraktionslos), eingegangen am 30.09.2026 - Drs. 19/11755,
an die Staatskanzlei übersandt am 05.10.2026

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung vom 22.10.2026

Vorbemerkung des Abgeordneten

Das Bundeskabinett hat am 12. August 2026 den Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Nachrichtendienstrechts beschlossen (vgl. Bundestagsdrucksache 21/7868). Er gilt als umfangreichste Überarbeitung der Rechtsgrundlagen von Bundesamt für Verfassungsschutz und Bundesnachrichtendienst in der Geschichte der Bundesrepublik. Vorgesehen sind u. a. das heimliche Abhören und Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes sowie das Betreten von Wohn- und Geschäftsräumen.[1]

Im Entwurf werden Seelsorger, Strafverteidiger, Abgeordnete sowie Rechtsanwälte und Kammerrechtsbeistände absolut vor nachrichtendienstlichen Maßnahmen geschützt. Ärztinnen, Ärzte und Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten gehören nicht zu diesem Kreis. Für sie sieht § 32 des geplanten Bundesverfassungsschutzgesetzes nach Bestätigung des Bundesinnenministeriums lediglich eine Abwägung vor - vorausgesetzt, es liegt eine „qualifiziert gefährliche“ Bedrohung vor. Unter diesen Voraussetzungen können nach Darstellung des Ministeriums auch Patientenakten, digitale Kommunikation und andere Daten aus einem Behandlungsverhältnis betroffen sein.[2]

Die Bundesärztekammer fordert daher: „Die Arzt-Patienten-Beziehung muss absolut vor Maßnahmen der Nachrichtendienste geschützt werden.“ Die Kassenärztliche Bundesvereinigung warnt, die Novellen griffen „in unzulässiger Weise in das verfassungsrechtlich geschützte Patientengeheimnis ein“. Der Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen sieht in der Abwägungsklausel eine Absenkung des Schutzes; betroffen sein könnten akustische und optische Überwachung, das Aufzeichnen von Gesprächen, das heimliche Betreten von Praxisräumen sowie Zugriffe auf Praxis-IT.[3]

Die Bundesregierung hält dem entgegen, medizinische Daten fielen typischerweise in den Kernbereich privater Lebensgestaltung und seien deshalb bereits grundgesetzlich geschützt. Ein gezielter

1 https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2026/08/nd-reform.html; https://www.aerzteblatt.de/news/reform-des-nachrichtendienstrechts-kbv-sieht-arzt-patienten-geheimnis-gefahrdet-e42511f3-51d5-45a8-9d53-7953835da1ae

2 https://www.aerzteblatt.de/news/bundesarztekammer-arzt-patienten-beziehung-bei-reform-des-nachrichtendienstrechts-schutzen-54f14ca7-6d72-4e9a8-9d53-7953835da1ae; https://www.heise.de/news/Streit-um-Nachrichtendienstreform-Psychologen-fuerchten-um-Vertrauensverhaeltnis-11437895.html

3 https://www.aerzteblatt.de/news/bundesarztekammer-arzt-patienten-beziehung-bei-reform-des-nachrichtendienstrechts-schutzen-54f14ca7-6d72-4e9a8-9d53-7953835da1ae; https://www.heise.de/news/Streit-um-Nachrichtendienstreform-Psychologen-fuerchten-um-Vertrauensverhaeltnis-11437895.html

Zugriff auf Krankenakten sei „kein primäres Aufklärungsziel“ und nur in herausgehobenen Ausnahmefällen denkbar. Ein ausdrückliches gesetzliches Verbot analog zu Anwälten und Geistlichen enthält der Entwurf für Heilberufe gleichwohl nicht.[4]

1. Wie hat sich die Landesregierung im Bundesrat und gegenüber dem Bund zu dem Kabinettsentwurf Bundestagsdrucksache 21/7868 positioniert - insbesondere zu der Frage, ob Ärztinnen, Ärzte und Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten dem Kreis der absolut geschützten Berufsgeheimnisträger gleichgestellt werden?

Bei dem dieser Kleinen Anfrage zugrunde liegenden Gesetzgebungsvorhaben zur Reform des Nachrichtendienstrechts handelt es sich um einen Gesetzentwurf der Bundesregierung, der federführend vom Bundesministerium des Innern bearbeitet wird. Die dort vorgesehenen Neuregelungen betreffen in erster Linie das Bundesamt für den Verfassungsschutz (BfV) und den Bundesnachrichtendienst.

Die vom Fragesteller aufgeworfene Thematik, ob Ärztinnen, Ärzte, Psychotherapeutinnen und -therapeuten dem Kreis der absolut geschützten Berufsgeheimnisträger gleichgestellt werden sollen, korrespondiert mit einer Regelung, die in § 32 des Entwurfs des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG-E) niedergelegt ist und - sollte das Gesetz in der vorliegenden Form vom Bundestag beschlossen werden - ausschließlich der Anwendung durch das BfV unterliegt. Das Niedersächsische Verfassungsschutzgesetz enthält eigene Regelungen zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung und dem durch das Berufsgeheimnis geschützten Vertrauensverhältnis. Die bundesgesetzliche Regelung findet in Niedersachsen insofern keine Anwendung.

Im Übrigen wird auf die Stellungnahme des Bundesrates vom 25.09.2026 in der BR-Drs. 453/26 (Beschluss) verwiesen. Das Abstimmungsverhalten des Landes Niedersachsen im Bundesrat ist auf der Homepage der Staatskanzlei einsehbar.[5]

2. Teilt die Landesregierung die Bewertung von Bundesärztekammer und Kassenärztlicher Bundesvereinigung, der Entwurf greife „in unzulässiger Weise in das verfassungsrechtlich geschützte Patientengeheimnis ein“?

Wie unter Frage 1 dargestellt, handelt es sich um einen Gesetzentwurf der Bundesregierung, der im Hinblick auf die von Bundesärztekammer und Kassenärztlicher Bundesvereinigung kritisierte Regelung keine Auswirkungen auf das Land Niedersachsen entfaltet. Es obliegt daher allein dem Bund, die Einschätzungen von Bundesärztekammer und Kassenärztlicher Bundesvereinigung zu bewerten.

3. Warum sollen nach dem Entwurf Anwälte, Geistliche und Abgeordnete absolut geschützt sein, Heilberufe aber nur einer Abwägung bei „qualifiziert gefährlicher“ Bedrohung unterliegen - und hält die Landesregierung diese Unterscheidung für verfassungsrechtlich haltbar?

Der Gesetzentwurf enthält eine umfangreiche Begründung zu der hier maßgeblichen Vorschrift des § 32 BVerfSchG-E (BT-Drs. 21/7868, S. 272 ff.). Dabei nimmt die Begründung auch Bezug auf eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 12.10.2011 (Az. 2 BvR 236, 237, 422/08; BVerfGE 129, 208). Das Bundesverfassungsgericht hat sich dort umfassend mit der Frage der dem absoluten Schutz unterfallenden Berufsgruppen auseinandergesetzt.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

[4] https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/bnd-nachrichtendienste-reform-2449400

[5] https://www.niedersachsen.de/politik_staat/bundesrat/abstimmungsverhalten_niedersachsen_im_bundesrat/abstimmungsverhalten-niedersachsen-im-bundesrat-157696.html.

4. Welche konkreten nachrichtendienstlichen Maßnahmen (Abhören, Aufzeichnen, Betreten von Praxisräumen, Zugriff auf Praxis-IT und Patientenakten) wären nach Auffassung der Landesregierung in niedersächsischen Arztpraxen, Kliniken und Therapieeinrichtungen künftig zulässig?

Da das Gesetzgebungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist, kann die Landesregierung derzeit keine Aussage dazu treffen, welche nachrichtendienstlichen Maßnahmen künftig zulässig wären. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

5. Inwieweit würde das niedersächsische Verfassungsschutzgesetz nach Inkrafttreten der Bundesreform angepasst, und plant das Land einen eigenen, über das Bundesrecht hinausgehenden Schutz der Arzt-Patienten-Beziehung?

Da das Gesetzgebungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist, kann die Landesregierung derzeit keine Aussage dazu treffen, ob und welche Anpassungen im Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetz notwendig werden könnten. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

6. Hat der Verfassungsschutz Niedersachsen in den vergangenen fünf Jahren Maßnahmen ergriffen oder beantragt, die Behandlungsgespräche, Patientenakten oder Praxis-IT betrafen - und wenn ja, in wie vielen Fällen und mit welcher Rechtsgrundlage?

Nein.

7. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass Patientinnen und Patienten in Niedersachsen sich auch künftig ohne Furcht vor nachrichtendienstlicher Kenntnisnahme gegenüber Ärztinnen, Ärzten und Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten offenbaren können?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 1, 3 und 4 verwiesen.

8. Welche Stellungnahmen haben Ärztekammer Niedersachsen, Psychotherapeutenkammer und Landesdatenschutzbeauftragter zum Entwurf abgegeben, und welche dieser Forderungen übernimmt die Landesregierung?

Da es sich um ein Gesetzgebungsverfahren des Bundes handelt, obliegt eine Verbandsbeteiligung ausschließlich dem Bund.

9. Wie bewertet die Landesregierung die Aussage der Bundesregierung, ein Zugriff auf Krankenakten sei „kein primäres Aufklärungsziel“ und „fernliegend“, obwohl der Entwurf ein ausdrückliches Verbot für Heilberufe gerade nicht enthält?

Die Aussage der Bundesregierung wird von der Landesregierung nicht bewertet. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

10. Wer entscheidet in Niedersachsen im Einzelfall über die Abwägung nach dem geplanten § 32 BVerfSchG - das Bundesamt, der Landesverfassungsschutz, ein Gericht oder der Unabhängige Kontrollrat, und welche Akteneinsicht erhalten Betroffene?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 1 und 4 verwiesen.

(verteilt am 26.10.2026)